

BUNDESGERICHTSHOF

097

BLW 8/96

BESCHLUSS

vom
13. Juni 1996

in der Landwirtschaftssache

betreffend die Abfindung eines ehemaligen LPG-Mitglieds

Beteiligte:

1. Agrargenossenschaft T [REDACTED] e.G., vertreten durch den
Vorstand, T [REDACTED],

Antragsgegnerin und Rechts-
beschwerdeführerin,

- Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED],
[REDACTED], [REDACTED] -

2. Walter F [REDACTED] Nr. [REDACTED], M [REDACTED] bei T [REDACTED],

Antragsteller und Rechts-
beschwerdegegner,

- Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED] und Partner,
[REDACTED] Straße [REDACTED], [REDACTED] -

Der Bundesgerichtshof, Senat für Landwirtschaftssachen, hat am 13. Juni 1996 durch den Vizepräsidenten Prof. Dr. Hagen und die Richter Dr. Vogt und Dr. Wenzel - gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 4 LwVG ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richter -

beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde gegen den Beschluß des Senats für Landwirtschaftssachen des Thüringer Oberlandesgerichts vom 14. Dezember 1995 wird auf Kosten der Antragsgegnerin, die dem Antragsteller auch die außergerichtlichen Kosten des Rechtsbeschwerdeverfahrens zu erstatten hat, als unzulässig verworfen.

Der Geschäftswert für das Rechtsbeschwerdeverfahren beträgt 56.890 DM.

G r ü n d e

Die Rechtsbeschwerde ist unzulässig, weil das Oberlandesgericht sie nicht zugelassen hat (§ 24 Abs. 1 LwVG), ein Fall des § 24 Abs. 2 Nr. 2 LwVG nicht vorliegt und die Beschwerdeführerin einen Abweichungsfall (§ 24 Abs. 2 Nr. 1 LwVG; vgl. hierzu näher BGHZ 89, 149 ff) nicht dargelegt hat. Sie rügt lediglich die Verletzung formellen und materiellen Rechts. Die dabei erhobenen Angriffe gegen den angefochtenen Beschluß machen das Rechtsmittel jedoch nicht

- 3 -

zulässig und könnten nur auf eine zulässigerweise erhobene Abweichungsrechtsbeschwerde hin vom Senat auf ihre Begründetheit geprüft werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 44, 45 LwVG, die Festsetzung des Geschäftswert auf §§ 33, 34 Abs. 2 LwVG, § 30 Abs. 1 KostO.

Hagen

Vogt

Wenzel

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)